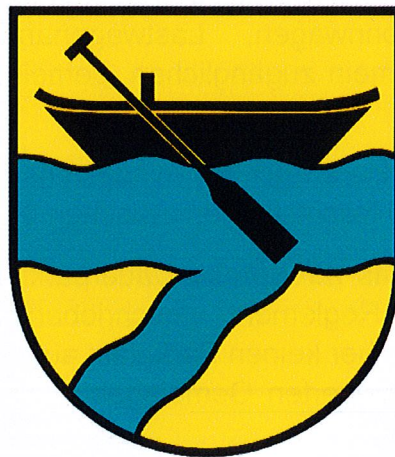


# **Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**



**Gemeinde Koblenz**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## § 1 **Rechtsgrundlage**

Die Einwohnergemeinde Koblenz beschliesst, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), sowie § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV vom 23. Februar 1994), die Einführung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und erlässt das nachstehende Reglement:

## § 2 **Grundsatz**

<sup>1</sup>Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im einschlägigen Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeughaltern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

## § 3 **Fahrzeughalter**

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

## § 4 **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> In Koblenz sind alle Motorfahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, grundsätzlich gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

<sup>3</sup> Beim regelmässigen Parkieren von Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

## § 5 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Für Motorräder, für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht bis 3.5t),

für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht ab 3.5t)

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von der Gemeinde im Voraus erhoben.

<sup>3</sup> Die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren beträgt CHF 50.-- und wird pro Nutzer erhoben. Die Bewilligung muss für mindestens 3 Monate gelöst werden.

Es wird keine anteilmässige Rückerstattung gewährt, auch wenn nachweisbar keine Bewilligung mehr benötigt wird.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Koblenz ist ermächtigt Gebührenanpassungen von max. 30 % zu beschliessen.

## § 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte oder Vignette abgegeben. Sie muss **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

## **§ 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Strassen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für das Parkieren am Tag auf öffentlichen Parkierungsanlagen zusätzlich zu diesem Reglement beschliessen.

<sup>2</sup> Bewirtschaftete Parkierungsanlagen sind Parkplatzanlagen oder Parkhäuser für die mittels Parkuhr eine Gebühr zu entrichten ist. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder Dritter sein.

## **§ 8 Vollzug**

<sup>1</sup>Die Regionalpolizei Zurzibiet oder Privatpersonen unter der Aufsicht der Regionalpolizei werden mit dem Vollzug dieses Reglements von der Gemeinde Koblenz beauftragt.

<sup>2</sup>Die Administration und Finanzierung der Aufwendungen der Regionalpolizei Zurzibiet werden mittels einer separaten Vereinbarung geregelt.

<sup>3</sup>Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Koblenz.

<sup>4</sup>Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

<sup>5</sup>An den auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reparaturen, Radwechsel, Fahrzeugunterhalt, Modifikationen etc.) vorgenommen werden.

<sup>6</sup>Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Kontrollschild versehen sein.

## **§9 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Gemeinden können Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.)

## **§ 10 Zuwiderhandlung**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Koblenz mit Bussen bis zu CHF 2'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Gemeinden wohnhaften Motorfahrzeughalter die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Reglements.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bestehenden Reglemente aufgehoben.

## **Genehmigungsvermerk**

Von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2018 genehmigt und am 24. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

## **Beilage:**

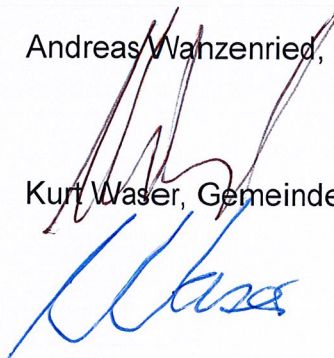
Merkblatt der Regionalpolizei Zurzibiet zum Parkieren im Allgemeinen und nächtlichen Dauerparkieren.

Koblenz, 24. Juli 2018

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Andreas Wanzenried, Gemeindeammann

Kurt Waser, Gemeindeschreiber

The image shows two handwritten signatures. The first signature is in black ink and appears to be 'Andreas Wanzenried'. The second signature is in blue ink and appears to be 'Kurt Waser'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

